

Evaluierungssystemvereinbarung

zwischen

EXASOL Europa Vertriebs GmbH

("EXASOL")

Neumeyerstr. 22-26

90411 Nürnberg

und

zzz_test_admin

("XYZ" oder "Vertragspartner")

Status:	Entwurf
Vertragsnummer:	00015197.1
Angebot freibleibend bis:	06.04.2016
Verantwortlicher:	Gunther Schweer Sales Manager +49 172 8376719 gunther.schweer@exasol.com

1 Vorbemerkung

1.1 EXASOL hat mit der EXASOL Database in Verbindung mit anderen Softwarebestandteilen (Betriebssystem, Clients und Treibern etc.) („Software“) ein hochperformantes Datenbank-Management-System zur präzisen Datenanalyse entwickelt. EXASOL bietet dem Vertragspartner die Möglichkeit, die Software mit einem Evaluierungssystem, bestehend aus Software sowie einem Server-Cluster („Hardware“) zu evaluieren („Proof of Concept“ oder „PoC“).

Der Kunde kann dabei zwischen zwei Evaluierungssystemen wählen:

- Mobile Trial Cluster („MTC“): Das Evaluierungssystem wird vor Ort beim Kunden aufgestellt.
- EXASOL Trial Cluster („ETC“): Der Kunde erhält per Fernverbindung einen zeitlich befristeten Zugang zum bei EXASOL befindlichen Evaluierungssystem.

EXASOL wird den PoC durch spezifische Dienstleistungen wie Beratung, Implementierung etc. begleiten, um einen möglichst effizienten und erfolgreichen Testverlauf sicherzustellen.

1.2 Contract partner description

1.3 Purpose of contract

2 Vertragsgegenstand

2.1 Service description

2.2 Die bloße Überlassung des Evaluierungssystems erfolgt unentgeltlich. Für den mit der Zurverfügungstellung des Evaluierungssystems entstehenden Aufwand, insbesondere durch die Betreuung des PoCs, ist an EXASOL allerdings eine Aufwandsentschädigung entsprechend den/m Leistungsschein(en) zu entrichten.

2.3 Special Terms

3 Weitere Regelungen

3.1 Der PoC wird durch die Abteilung „EXASOL Presales Consulting“ begleitet. Im Anschluss an den PoC werden XYZ und EXASOL ein Abschlussmeeting (persönlich oder online) durchführen, um den Verlauf und die Ergebnisse des PoC sowie die nächsten Schritte zu besprechen.

3.2 Voraussetzung für die effiziente Durchführung des PoC ist eine angemessene Vorbereitung und Planung mit Definition von Testdatenbeständen inkl. Übergabeformen, Zielsetzungen und Testszenarien. EXASOL Presales Consulting unterstützt XYZ bereits in diesem Rahmen.

3.3 Daten, die zu Testzwecken in das Evaluierungssystem geladen werden, verbleiben zu jeder Zeit im Eigentum des Vertragspartners.

3.4 Es gelten die in Anlage 1 beigefügten Allgemeinen Vertragsbedingungen „Evaluierungssysteme“ von EXASOL.

4 Schlussbestimmungen

4.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.

4.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Diese Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die den von den Vertragspartnern verfolgten wirtschaftlichen Zielsetzungen am nächsten kommen.

Datum: _____ Datum: _____

zzz_test_admin

EXASOL Europa Vertriebs GmbH

Unterschrift: _____ Unterschrift: _____

Name: _____ Name: _____

Anlage 1. Allgemeine Vertragsbedingungen "Evaluierungssysteme" der EXASOL Europa Vertriebs GmbH

1 Definitionen

„Evaluierungssystem“ ist die Software in Verbindung mit einem Server-Cluster als Mobile Trial Cluster („MTC“) oder als EXASOL Trial Cluster („ETC“);

„Software“ ist die proprietäre Software EXASOL Database gemeinsam mit anderen Softwarebestandteilen (Betriebssystem, Clients und Treibern etc.) sowie jede Modifizierung, Fehlerbehebung, Patch, Bugfix etc., die EXASOL dem Vertragspartner in welcher Form auch immer zur Verfügung stellt;

„Lizenzserver“ ist eine vorkonfigurierte Hardware (Server), die als Datenträger der Software und als Administrationstool für das Evaluierungssystem eingesetzt wird, indem sie die lizenzierte Nutzung verwaltet und insb. für die RAM-Nutzung im Server-Cluster, den Neustart und die Installation neuer Releasestände erforderlich ist;

„MTC“ ist die in einem sog. Rack zu einer beweglichen (mobilen) Einheit zusammengefassten, parallel geschalteten Server, Lizenzserver und Software, die dem Vertragspartner zu Testzwecken befristet überlassen werden können;

„ETC“ ist der bei EXASOL befindliche Server-Cluster, der über eine Fernverbindung für Test-Anwendungen des Vertragspartners vorgehalten wird;

„Lizenz“ bedeutet die vereinbarte Nutzungsart sowie der vereinbarte Nutzungsumfang des Evaluierungssystems gemäß den vereinbarten Bestimmungen.

2 Nutzungsrechte

2.1 Der Vertragspartner erhält das einfache, nicht-ausschließliche, zeitlich und örtlich eingeschränkte Recht, das Evaluierungssystem entweder am Standort oder durch eine Fernverbindung, für deren Einrichtung sowie Sicherung der Vertragspartner selbst verantwortlich ist, bestimmungsgemäß zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht ist insbesondere durch die vereinbarte RAM-Nutzung beschränkt.

2.2 Während der Evaluierungsphase erhält der Vertragspartner Zugang zum EXASOL Kundenportal, wo sich der Downloadbereich für entsprechende Treiber, Clients und Updates befindet. Er verpflichtet sich, die Nutzungsbedingungen des Kundenportals zu beachten.

2.3 Dem Vertragspartner ist es untersagt, (i) das Evaluierungssystem anders als vereinbart anzuwenden oder zu vervielfältigen, (ii) das Evaluierungssystem zu Produktivzwecken einzusetzen, zu verleihen, zu überlassen oder zu übertragen, (iii) die Software zu vervielfältigen, zu verändern, zu dekompileieren oder auf andere Weise zu bearbeiten oder komplett oder teilweise in ein anderes Programm einzufügen.

2.4 Der Vertragspartner hat jede zumutbare Maßnahme zu ergreifen, um eine rechtswidrige Nutzung des Evaluierungssystems zu verhindern; insbesondere geeignete Vorkehrungen zu treffen, um das Evaluierungssystem vor unbefugtem Zugriff Dritter zu schützen. Der Vertragspartner ist für die rechtliche Unbedenklichkeit der eingestellten Daten verantwortlich und verpflichtet sich, keine datenschutz- oder strafrechtlich relevanten Daten im Evaluierungssystem einzustellen oder zu nutzen. Der Vertragspartner wird auch sicherzustellen, dass Mitarbeiter, Vertreter, Berater etc., für die der Zugriff auf das Evaluierungssystem erforderlich ist, sich diesen Bestimmungen unterwerfen.

2.5 Dem Vertragspartner ist bekannt, (i) dass er das Evaluierungssystem als MTC nur in Verbindung mit dem durch EXASOL konfigurierten Lizenzserver nutzen darf; (ii) dass das Verändern oder Manipulieren des Lizenzservers eine Rechtsverletzung von EXASOLs Schutzrechten gleichkommt; (iii) der Vertragspartner ohne die vorherige Zustimmung von EXASOL nicht befugt ist, den Lizenzserver aus dem MTC zu lösen und die Software ohne den Lizenzserver zu bedienen.

2.6 Sofern nicht anderweitig zwischen den Vertragsparteien vereinbart, werden die auf den Festplatten des Evaluierungssystems eingestellten Daten unverschlüsselt gespeichert.

3 Gewerbliche Schutzrechte, IP-Rechte Dritter

3.1 Bestimmte Software-Komponenten unterstehen der GNU General Public License (kurz „GPL-Komponenten“). Diese und entsprechende Lizenzbedingungen sind in dem jeweils betroffenen Softwareteil von EXASuite (Software + Treiber + Clients etc.) aufgeführt. Auf Verlangen des Vertragspartners sendet EXASOL diese Aufstellungen dem Vertragspartner vor Vertragsschluss in digitaler Form zu.

3.2 Die Software ist durch Urheberrechtsgesetze und internationale Verträge geschützt. Kennzeichnungen, Urheberrechts- und Eigentumsvermerke wie beispielsweise Logos, Marken, Seriennummern oder sonstige Merkmale an dem Evaluierungssystem dürfen nicht verändert oder entfernt werden.

4 Haftung

- 4.1 EXASOL leistet Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus vorvertraglichen, rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Sach- und Rechtsmängeln, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:
- a) Die Haftung bei Vorsatz und aus Garantie ist unbeschränkt.
 - b) Bei grober Fahrlässigkeit haftet EXASOL in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens.
 - c) Bei nicht grob fahrlässiger Verletzung einer so wesentlichen Pflicht, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (Kardinalpflicht; insbesondere Verzug), haftet EXASOL in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens, höchstens jedoch in Höhe von 50% der vereinbarten Vergütung je Schadensfall und in Höhe von 100% der vereinbarten Vergütung für alle Schadensfälle aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag insgesamt.
- 4.2 EXASOL bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Der Vertragspartner hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Abwehr von Schadsoftware jeweils nach dem aktuellen Stand der Technik.
- 4.3 Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen ohne Beschränkungen.

5 Fehleranzeige und –behebung, Kommunikation

- 5.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, eventuell auftretende Fehler des Evaluierungssystems EXASOL unverzüglich zu melden und, soweit erforderlich und zumutbar, an der Fehlerbehebung mitzuwirken.
- 5.2 Fehler der überlassenen Evaluierungssysteme werden nach entsprechender Fehleranzeige nach dem Ermessen von EXASOL innerhalb angemessener Zeit behoben. Da die bloße Überlassung des Evaluierungssystems unentgeltlich erfolgt, besteht kein Anspruch des Vertragspartners auf Fehlerbehebung bzw. Instandhaltung.
- 5.3 Der Vertragspartner wird für die Dauer des Vertrages durch die Abteilung „Presales Consulting“, auch im Zusammenhang mit einer etwaigen Fehlerbehebung, betreut. Ausschließlich über diese Abteilung hat die gesamte Kommunikation zu EXASOL, also inklusive Fehlermeldungen, sonstigen Supportanfragen etc., zu erfolgen.

6 Dauer und Beendigung der Evaluierung

- 6.1 Die Evaluierungsphase ist auf höchstens 4 Wochen ab Bereitstellung des Evaluierungssystems bzw. auf die vereinbarte Dauer beschränkt und verlängert sich nur bei ausdrücklicher Vereinbarung mit EXASOL.
- 6.2 Vor Beendigung der Evaluierungsphase ist der Vertragspartner für die ordnungsgemäße Löschung der Testdaten verantwortlich. Vor Ablauf der Evaluierungsphase wird EXASOL den Vertragspartner einmal daran erinnern. Reagiert der Vertragspartner auf diese Erinnerung nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen, ist EXASOL berechtigt, diese Daten für interne Testzwecke weiter zu nutzen oder selbst zu löschen. EXASOL wird diese Daten jedoch keinesfalls kommerziell verwerten, Dritten übergeben oder zugänglich machen.

7 Geheimhaltung

- 7.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Informationen (z.B. Software, Unterlagen, Präsentationen etc.), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind („Vertrauliche Informationen“), auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragspartner verwahren und sichern die Vertraulichen Informationen so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.
- 7.2 Die Vertragspartner machen die Vertraulichen Informationen nur den Mitarbeitern (einschließlich den Mitarbeitern verbundener Unternehmen nach §§ 15ff AktG) und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen. Sie belehren diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Vertraulichen Informationen und haben diese Personen durch schriftliche Vereinbarungen zur Geheimhaltung verpflichtet. Dritten kann der Zugang zu Vertraulichen Informationen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners gewährt werden.
- 7.3 Dem Vertragspartner ist es untersagt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von EXASOL die Ergebnisse aus der Evaluierung oder Leistungsvergleiche mit anderen Evaluierungssystemen Dritter weiterzugeben.

8 Versendung des MTC

Sofern im Vertrag bzw. Leistungsschein nicht abweichend vereinbart, wird das MTC auf Kosten des Vertragspartners versandt. Der Vertragspartner trägt auch die Kosten für etwaige Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, wenn das Evaluierungssystem an die den Transport ausführende Person übergeben wurde.

9 Aufwandsentschädigung, Zahlungen

9.1 Soweit im Vertrag bzw. Leistungsschein nicht anderweitig vereinbart, sind Zahlungsverpflichtungen nach Eingang der Rechnung beim Vertragspartner ohne Abzug fällig. Befindet sich der Vertragspartner im Annahmeverzug, ist die Aufwandsentschädigung auch ohne Überlassung des Evaluierungssystems fällig. Soweit nicht anderweitig vereinbart, ist die Aufwandsentschädigung im Voraus zu entrichten.

9.2 Preisangaben von EXASOL verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

9.3 Der Vertragspartner kann nur mit den von EXASOL unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außer im Bereich des § 354a HGB kann der Vertragspartner Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von EXASOL an Dritte abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Vertragspartner nur innerhalb dieser Vertragsverhältnisse zu.

10 Allgemeine Bestimmungen

10.1 Für die Zurverfügungstellung des Evaluierungssystems, für weitere vereinbarte Dienstleistungen und für vorvertragliche Schuldverhältnisse gelten ausschließlich diese Allgemeinen Vertragsbedingungen von EXASOL. Vertrags- und Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden, auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen usw. beigefügt sind und diesen nicht widersprochen wird, nicht Vertragsinhalt.

10.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Nürnberg.

Stand 21.09.2016